



GZ.: 612-02/2024

St. Johann im Saggautal, 13.12.2024

Betreff: Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 LStVG 1964 zur Herstellung der Grundbuchsordnung

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
GemO 1967 LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Saggautal unter Zugrundelegung des Teilungsplanes vom Büro Vermessung Legat ZT GmbH, Dipl.-Ing. Anton Marak vom 10.10.2023, GZ.: 23.692, in seiner Sitzung vom 12.12.2024 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung

Grundstück Nr. 1963, KG Untergreith

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbucheinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteil wird die Widmung für den Gemeindegebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbucheinlage abgeschrieben und dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, dem Gemeindegebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur öffentlichen Straße erklärt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Schmid Johann)

Angeschlagen: 18 DEC 2024
Abgenommen: